

Satzung über die Stiftung des Ehrenringes der Stadt Bochum Vom 08. Januar 2021

Der Rat der Stadt Bochum hat am 29. Oktober 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Anerkennung von Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Bochum erworben haben, wird der Ehrenring der Stadt Bochum gestiftet.

§ 2

- (1) Der Ehrenring ist aus 585 Weißgold gearbeitet und hat ein Gewicht von netto 10 Gramm.
- (2) Der Ring trägt eine quadratische Platte aus Weißgold in den Abmessungen von etwa 10 x 10 mm. Auf der Platte ist das stilisierte Bochumer Wappen eingefügt.
- (3) In die Außenseite der Ringschiene ist in ca. 2 mm großen Großbuchstaben die Aufschrift „EHRENRING“ eingeprägt. In die Ringschiene wird innen der Name des /der Auszuzeichnenden sowie das Jahr der Beschlussfassung durch den Rat über die Verleihung des Ehrenringes eingraviert.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat.
- (2) Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin vor.

§ 4

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin zu unterzeichnen ist.
- (2) In der Urkunde sind die Verdienste des / der Auszuzeichnenden aufzuführen, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren.

§ 5

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem / der Ausgezeichneten persönlich zu. Der Ehrenring verbleibt beim Ableben des / der Ausgezeichneten den Erben als Andenken. Der Ehrenring darf weder vom Träger / von der Trägerin noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.
- (2) Der Rat kann dem Träger / der Trägerin eines Ehrenringes diese Auszeichnung entziehen, wenn er / sie sich ihrer als unwürdig erwiesen hat.

§ 6

Die Entscheidungen des Rates über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Bochum bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 08.01.2021
Der Oberbürgermeister

gez.

Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.